



Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

der Gemeinde Sachseln

vom 06. November 2023

Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Sachseln

vom 06. März 2023

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

in Ausführung von Artikel 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 ¹ und Artikel 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006 ²,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Sachseln während der obligatorischen Schulzeit sowie dem freiwilligen zweiten Kindergartenjahr.

² Die Bestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, sofern diese die Schule Sachseln besuchen und nichts anderes in diesem Reglement erwähnt ist.

Art. 2 *Zweck und Angebot*

¹ Die Tagesstrukturen sind ein schulergänzendes Angebot von morgens bis abends, das modular aufgebaut ist.

² Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche eine ausserfamiliäre Betreuung vor oder nach der Schule und über den Mittag benötigen. Ziel ist eine professionelle, ganzheitliche Betreuung der Kinder in der schulfreien Zeit. Es bezweckt insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- oder Weiterbildung.

³ Die Schülerinnen und Schüler stehen während den Betreuungszeiten unter der Aufsicht des Betreuungspersonals.

⁴ Zum Angebot gehören gesunde und ausgewogene Mahlzeiten (je nach Anmeldung Frühstück, Mittagessen oder Zvieri).

¹ GDB 410.1

² GDB 412.11

³ GDB 101

II. Organisation

Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Einwohnergemeinderats*

Dem Einwohnergemeinderat obliegt:

- a) Der Erlass allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements;
- b) Die Festlegung von allfälligen Mindestteilnehmendenzahlen für die Durchführung eines Betreuungselements (Art. 8 Abs. 2);
- c) Die Festlegung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die schulergänzenden Tagesstrukturen;
- d) Die Anstellung des Personals.

Art.4 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulrats*

Dem Schulrat obliegt:

- a) Die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat bezüglich allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements;
- b) Der Erlass einer Betriebsordnung;
- c) Die Antragsstellung an den Einwohnergemeinderat für die Genehmigung des jährlichen Budgets.

Art. 5 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung*

Die Abteilungsleitung Bildung trägt die operative Gesamtverantwortung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie die damit verbundenen Vorgaben des Schulrats und des Einwohnergemeinderates;
- b) Die Führung der Leitung;
- c) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (u.a. steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) im Hinblick auf die Gewährung des Sozialtarifs;
- d) Die Zuweisung der Sozialtarifstufe;
- e) Die Antragsstellung an den Einwohnergemeinderat für die Anstellung der Leitung und des Betreuungspersonals;
- f) Den Erlass von Disziplinarmaßnahmen für betreute Kinder auf Antrag der Leitung im Sinne von Art. 18.

Art. 6 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung der schulergänzenden Tagesstrukturen*

Der Leitung obliegt:

- a) Die fachliche und organisatorische Leitung;
- b) Die Mitarbeit bei der Anstellung des Betreuungspersonals;
- c) Die Führung des Betreuungspersonals;
- d) Die Leitung des Anmeldeverfahrens im Sinne von Art. 10 und 11 sowie der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes in die schulergänzenden Tagesstrukturen;

- e) Die Meldung der Teilnehmendenzahlen und der bezogenen Betreuungselemente an die Finanzverwaltung als Grundlage für die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten.

Art. 7 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzverwaltung*

Der Finanzverwaltung obliegt:

- a) Die Rechnungsstellung der Leistungen rund um das Angebot;
- b) Die Meldung von ausstehenden Zahlungen und Mahnungen an die Abteilungsleitung Bildung;
- c) Bei Bedarf die Einschätzung der Einkommens- und Vermögenssituation (Art. 13 Abs. 5).

III. Angebot

Art. 8 *Betreuungselemente*

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen an offiziellen Schultagen bestehen aus folgenden Elementen:

Element 1	Morgenbetreuung inkl. einfaches Frühstück	07.00 – 08.00 Uhr
Element 2	Betreute Mittagsverpflegung	11.40 – 13.10 Uhr
Element 3	Nachmittagsbetreuung 1	13.10 – 15.00 Uhr
Element 4	Nachmittagsbetreuung 2 mit kleinem Zvieri	15.00 – 18.15 Uhr
Element 5	Nachmittagsbetreuung 3 mit kleinem Zvieri	16.00 – 18.15 Uhr

² Die Betreuung umfasst keine Hausaufgabenbegleitung.

³ Der Einwohnergemeinderat kann für die Durchführung der einzelnen Elemente befristete oder unbefristete Mindestteilnehmendenzahlen festlegen.

⁴ Die Kinder werden grundsätzlich nur zu den angemeldeten und bestätigten Zeiten betreut.

⁵ Wird die vereinbarte Betreuungszeit (Ende des Elements) innerhalb eines Schuljahres wiederholt nicht eingehalten, so wird der erziehungsberechtigten Person schriftlich mitgeteilt, dass bei der nächsten Überschreitung die Kosten für das nächstfolgende Element zusätzlich verrechnet werden.

⁶ An schulfreien Tagen bleiben die schulergänzenden Tagesstrukturen geschlossen. Der Mittwoch gilt als Schultag.

⁷ Sofern noch Plätze frei sind, können auch kurzfristig einzelne Angebote mit einer Vorlaufzeit von einem Arbeitstag gebucht werden. Für diesen Fall gilt immer der Höchstarif.

Art. 9 *Betriebsordnung*

Der Schulrat erlässt eine für die Kinder, die Erziehungsberechtigten und das Betreuungspersonal massgebende Betriebsordnung. In dieser Betriebsordnung sind unter anderem geregelt:

- a) Das pädagogische Konzept;
- b) Der Schulweg;
- c) Die Zusammenarbeit "Eltern – Betreuung – Schule";
- d) Die Zusammenarbeit "Kind – Betreuung";
- e) Das Absenzenmanagement;
- f) Weitere für den reibungslosen Betrieb notwendige Regelungen.

IV. Anmeldeverfahren

Art. 10 *Anmeldung*

¹ Die Betreuungselemente (siehe Art. 8) sind unter Berücksichtigung von allfälligen Mindestteilnehmendenzahlen wahlweise buchbar.

² Bei unregelmässigen Betreuungsbedürfnissen (z.B. auf Grund Schichtarbeit, unterschiedlichen Weiterbildungstagen, unregelmässigem oder alternierendem Schul- und / oder Religionsunterricht des Kindes etc.) ist der Betreuungsrahmen vor dem Beginn des Betreuungsbezugs bestmöglich zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung zu definieren und schriftlich festzuhalten.

³ Das Anmeldeformular ist mit Unterlagen zur Eruierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ergänzen (z.B. letzte definitive Steuerveranlagung) oder mit der Vollmacht zur Einholung der notwendigen Beurteilungsgrundlagen im Sinne von Art. 13 Abs. 5 dieses Reglements zu versehen, insofern der Sozialtarif gewährt werden soll.

⁴ Durch die Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit einer allfälligen Weitergabe der zur Prüfung der Gewährung des Sozialtarifs relevanten Unterlagen an die Abteilungsleitung Bildung und / oder an die Finanzverwaltung einverstanden.

Art. 11 *Feststellung der Betreuungszeiten und Gewährung des Sozialtarifs*

¹ Die Leitung prüft die Anmeldungen, stellt fest, ob ein Anspruch auf die Anwendung des Sozialtarifs besteht und legt die definitiven Betreuungstage und Betreuungszeiten fest.

² Die Aufnahme ist grundsätzlich für ein Schuljahr respektive den Rest des Schuljahres verbindlich. Für das Folgejahr hat wiederum eine Anmeldung zu erfolgen.

³ Abwesenheiten von Kindern in Folge Krankheit, Unfall, ausserordentlichen Ereignissen in der Familie etc., führen zu keinen Reduktionen der Anzahl Betreuungstage und müssen entsprechend auch ohne die Inanspruchnahme der Betreuung bezahlt werden.

⁴ In ausserordentlichen Fällen (Verlust der Arbeitsstelle, Schwangerschaft, Saisonstellen, schwerwiegende Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder dergleichen) kann die Betreuungsvereinbarung seitens der Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gekündigt oder vorübergehend sistiert werden.

⁵ Können Betreuungstage auf Grund von schulinternen Ereignissen (Schulreise, Klassenlager, Herbstwanderung, Schulsporttag, Projekttag, etc.) nicht beansprucht werden, müssen diese im Betreuungsangebot nicht bezahlt werden, sofern die Erziehungsberechtigten ihre Kinder zwei Arbeitstage im Voraus abmelden.

VI. Normkosten, Beiträge, Sozialtarife, Rechnungsstellung

Art. 12 Normkosten

Für den Aufwand werden je Betreuungsplatz und Einheit nachfolgende Normkosten angerechnet. Die Normkosten umfassen Beiträge für Verpflegung und Betreuung:

Element 1	Morgenbetreuung inkl. einfaches Frühstück	CHF 09.90
Element 2	Betreute Mittagsverpflegung	CHF 13.50
Element 3	Nachmittagsbetreuung 1	CHF 14.40
Element 4	Nachmittagsbetreuung 2 mit kleinem Zvieri	CHF 25.20
Element 5	Nachmittagsbetreuung 3 mit kleinem Zvieri	CHF 18.90

Art. 13 Beiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Für die Normkosten kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf.

² Kommt der Sozialtarif im Sinne von Art. 14 zur Anwendung, richtet sich die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.

³ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berechnet sich wie folgt: Steuerbares Einkommen (Basis Kantons- und Gemeindesteuer) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

⁴ Massgebend für das am 01. August beginnende und bis 31. Juli des Folgejahres dauernde Schuljahr ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung im Kanton Obwalden, welche per 31. August des Schuljahres vorliegt und nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

⁵ Liegt keine letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 vor oder werden die Erziehungsberechtigten quellenbesteuert, nimmt die Finanzverwaltung eine Einschätzung basierend auf allfällig älteren Steuerveranlagungen, aktuellen Lohnausweisen, Bankkontoauszügen und/oder zusätzlichen Informationen von Erziehungsberechtigten etc. vor.

Art. 14 Sozialtarif

Der Sozialtarif setzt sich aus folgenden 9 Stufen zusammen:

Tarifstufen	Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen in CHF	Anteil in % an den Normkosten	
		Erziehungsberechtigte	Gemeinde
Stufe 1	bis 24'000.00	40 %	60 %
Stufe 2	24'001.00 – 30'000.00	45 %	55 %
Stufe 3	30'001.00 – 36'000.00	50 %	50 %
Stufe 4	36'001.00 – 42'000.00	55 %	45 %
Stufe 5	42'001.00 – 48'000.00	60 %	40 %
Stufe 6	48'001.00 – 54'000.00	70 %	30 %
Stufe 7	54'001.00 – 60'000.00	80 %	20 %
Stufe 8	60'001.00 – 72'000.00	90 %	10 %
Stufe 9	Ab 72'001.00	100 %	0.00 %

Art. 15 Gemeindebeiträge

¹ Im Rahmen der Gewährung des Sozialtarifs trägt die Einwohnergemeinde den Differenzbetrag zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten.

² Die Einwohnergemeinde trägt zudem die Restkosten, welche aus dem Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen entstehen.

Art. 16 Rechnungsstellung

¹ Die Finanzverwaltung stellt periodisch die Beiträge der Erziehungsberechtigten in Rechnung.

² Die Betreuung von Kindern kann auf Antrag der Finanzverwaltung von der Abteilungsleitung Bildung eingestellt werden, insofern ausstehende Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht beglichen werden. Die Wiederaufnahme der Betreuung nach Begleichung der Rechnung wird fallweise beurteilt; es besteht kein Anspruch darauf.

VII. Versicherung, Haftung, Disziplinar massnahmen

Art. 17 Versicherungen

Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit versichert sein.

Art. 18 *Disziplinarmaßnahmen*

Die Abteilungsleitung Bildung kann auf Antrag der Leitung Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zu den Disziplinarmaßnahmen von Art. 21 der Bildungsverordnung ⁴ unbestimmt von den schulergänzenden Tagesstrukturen ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Gewalttaten an Kindern oder am Personal;
- b) Strafrechtlich relevantes Verhalten;
- c) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Betriebsordnung der schulergänzenden Tagesstrukturen;
- d) Unkooperatives Verhalten der Eltern.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Leitung, der Abteilungsleitung Bildung oder des Schulrats kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Sachseln erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ⁵

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 06. November 2023

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsident: Knut Hackbarth

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Öffentliche Auflage: 17. November bis 16. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Dezember 2023

Genehmigung des Regierungsrates: 30. Januar 2024

⁴ GDB 410.11

⁵ In Kraft seit 01. Januar 2024